

schen Abhandlung von den gleichen Ereignissen und Verhältnissen abstrahiert.

Es lässt sich das aber auch im einzelnen zeigen. So leitet er selbst von der ohne Zustimmung des Königs erfolgten Wahl Gregors alles folgende Unheil her; so tadelt er das strenge Investiturverbot des Papstes. Die Bemerkung über die durch Revolution zum Throne gelangten Fürsten geht offenbar auf Rudolf. Wenn Hugo von Fleury mit Entrüstung von Bischöfen spricht, welche ihre Unterthanen vom Könige losentbänden, eine Handlungsweise, der gegenüber er den dem Könige unter allen Umständen schuldigen Gehorsam betont, so werden wir leicht erkennen, welche Vorgänge er im Auge hat; und wenn er auf der andern Seite den König warnt, mit Excommunicirten zu verkehren, da ihn sonst unweigerlich die gleiche Strafe treffe, wenn er auch seinen König der kirchlichen Disciplin unterstellt und mit Gregor die Anmassung derjenigen Fürsten zurückweist, welche von ihr befreit zu sein glauben, so darf man nicht zweifeln, dass unser Autor hier wieder Heinrich IV. im Auge hat und dass er von den Gründen, die zu seiner Excommunication geführt haben, sich wirklich hat überzeugen lassen.

Die hier angeführten Punkte sind aber gerade charakteristisch für den Gegensatz zwischen ihm und seinen Gegnern: Gregor war im Recht, soweit er das ihm als Bischof zustehende kirchliche Strafrecht gegen den König anwandte, er war im Unrecht, als er in dessen Rechtssphäre eingriff, indem er ihn absetzte und die Unterthanen ihres Eides entband. Dass dieser Gegensatz in der Auffassung auf grundverschiedene Anschauungen über den Charakter und die Rechtsbefugnisse der weltlichen und geistlichen Macht zurückging, hatte der Verfasser richtig erkannt: die seine zu begründen, hatte er den Tractat unternommen, in dessen Titel er seine Ansicht übrigens bereits eben so kurz als treffend zum Ausdruck brachte.

Wenden wir uns nun der Frage nach der Entstehungszeit unserer Schrift zu, so wird uns durch die Benutzung der Chronik der terminus a quo gegeben, da die Originalhandschrift des Chronisten bis zum Jahre 1102 reicht. Im Tractat selbst wird nur an einer Stelle auf die Gegenwart Bezug genommen. Es heisst hier p. 195: *Unde reprehendi a quibusdam solet quod Gregorius septimus consecrari vitavit consensu et licencia imperatoris. Pro qua re dissensio ista processit et fiunt cotidie cedes christianorum et loca Deo sacrata humano sanguine polluantur et contaminantur, ecclesię solo tenus evertuntur et christicole a suis domibus excluduntur, et castella et vici et ville flammis ardentibus consumuntur; et nullus, pro dolor! invenitur qui causam istam caute discutiatur, prudenter examinet ac iuste determinet. Clerus et populus in ambiguo*